

Seerheinfischer Tägerwilen

REGLEMENT VEREINSBOOT

1. Ziel und Zweck des Reglements

Dieses Reglement hat zum Ziel, die Nutzung des Vereinsboot der Seerheinfischer Tägerwilen zu reglementieren.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf das Boot TG 3835, Marke Brema, Typ 430. Es befindet sich im Eigentum Verein Seerheinfischer Tägerwilen, vertreten durch:
Adrian Rink, Emil-Bächlerstrasse 3, 8280 Kreuzlingen

3. Standort

Hafen Gottlieben, Einwässerung beim Seecafé Gottlieben

4. Nutzung

Die Nutzung des unter Punkt 2 aufgeführten Bootes steht jedem Vereinsmitglied der Seerheinfischer Tägerwilen, welche das 16. Altersjahr erreicht hat zur Verfügung.

Auf dem Boot sind maximal 4 Personen zugelassen. Vereinsfremde Personen dürfen eingeladen werden, sofern in der gleichen Zeit kein Vereinsmitglied mitfahren will. Gäste sind dem Verwalter zu melden. Vereinsmitglieder haben in jedem Fall Vorrang gegenüber Gästen. Das Überlassen des Bootes an Nicht-Vereinsmitglieder ist untersagt.

Für die Dauer der Nutzung ist der Reservierende für die Einhaltung aller Vorschriften und Gesetze verantwortlich und hält den Verein schadlos und klagefrei. Er hat sich ebenfalls an den Kodex des Vereins zu halten.

5. Reservation

Eine Reservierung erfolgt direkt bei den Verwaltern des Bootes. Eine Reservationsperiode dauert maximal 6 Stunden und kann frühestens 10 Tage im Voraus gebucht werden. Die Reservierung umfasst: Name, Vorname, Mobilnummer, Tag und genaue Uhrzeit der gewünschten Benutzung. Bei mehreren Reservierungen für den gleichen Tag, kann die Mietdauer durch die Verwalter verkürzt werden.

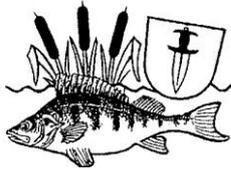
Pro Monat kann das Boot beliebig oft reserviert werden. Die Verwalter bemühen sich um eine ausgeglichene und faire Nutzung für alle Mitglieder.

Eine Reservierung ist spätestens 48h vor Beginn definitiv, damit es planbar ist. Falls eine Reservierung nicht angetreten werden kann, ist dies unverzüglich dem Verwalter zu melden, dann wird nach einem Ersatz gesucht.

Mit der Reservierung eines Termins erkennt das Mitglied diese Regelung ausdrücklich an.

6. Übernahme / Übergabe

Auf dem Boot ist Ordnung zu halten. Vor und nach jeder Benutzung ist das Boot und Material gemäss Checkliste zu kontrollieren, diese Angaben sind verbindlich. Das Boot darf erst nach vorgängiger, einmaliger Instruktion durch die Verwalter benützt werden.



Seerheinfischer Tägerwilen

Nach der Nutzung ist das Boot wieder auf seinen Liegeplatz zu bringen. Das Boot ist nach der Nutzung zu reinigen, der Benzintank zu füllen, sowie nicht zum Boot gehörende Gegenstände zu entfernen. Das Logbuch wird durch die Verwalter geführt und ist verbindlich.

7. Schaden / Haftung / Versicherung

Schäden sind sofort zu melden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, das Boot ist Kasko und Haftpflichtversichert. Eine private Versicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wird ein Mangel bei Antritt der Miete festgestellt, ist dieser bildlich festzuhalten und den Verwaltern zu melden.

8. Kosten

Das Entgelt für die Benutzung beträgt gemäss GV 2020: 20.- CHF pro Benutzung bis zu einem Betrag von maximal 120.- CHF pro Jahr. Danach ist die Benutzung kostenfrei (exkl.

Auftanken). Die Benutzung ist bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs kostenfrei.

Die Verrechnung erfolgt per Ende Jahr nach Logbuch der Verwalter.

9. Sanktionen bei Widerhandlung

Bei Verstössen ist der Vorstand das entscheidende Gremium und behält sich Sanktionen vor.

Diese können bis zu einem Ausschluss der Bootsbenutzung führen.

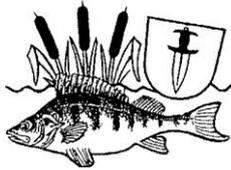
10. Verschiedenes

Bei Differenzen oder Problemen betreffend Nutzung des Vereinsbootes sind die

Bootsverwalter zu kontaktieren. Diese entscheiden erstinstanzlich.

11. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.



Seerheinfischer Tägerwilen

Checkliste zur Bootsbenützung

Dieses Blatt ist unbedingt vor jeder Aus- und Rückfahrt Punkt für Punkt durchzuprüfen!!!

Vor der Ausfahrt:

- Stöpsel muss geschlossen werden.
- Es muss ein Mobiltelefon an Bord mitgeführt werden.
- Ausrüstung kontrollieren: Horn, Licht, rote Flagge, Wasserschöpfer, 4 Schwimmwesten, Ruder, Haken, 4 Fender und Bootschlüssel.
- Für Bootsbenützer bis zum 16. Lebensjahr ist das Tragen der Schwimmweste oder eines Restube® obligatorisch! Die Schwimmwesten an Bord sind nur für den Notfall!
- Der Benzintank muss nach Benutzung voll sein! Vor Benutzung kontrollieren! Vor Ausfahrt das Entlüftungsventil am Tank öffnen.
- Keine Ausfahrt bei Betrieb der Sturmwarnleuchten, egal ob langsam (40 Blitze/Min) oder schnell (90 Blitze/Min) und bei unsicherer Wetterlage (Nebel, Bise, Gewitter usw.) Wetterbericht prüfen! Kommt Sturm (90 Blitze) auf, soll der nächste Hafen angefahren und abgewartet werden. Im Notfall die Verwalter kontaktieren.
- Alle Ausrüstungsgegenstände müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand sein. Das Boot ist auf Beschädigungen zu prüfen. Dem Verwalter sind fehlende Teile oder Beschädigungen zu melden. Ohne komplette und gebrauchsfähige Ausrüstung darf nicht ausgefahren werden.

Vor dem Verlassen des Bootes:

- Boot korrekt vertäuen und Benzin auffüllen. Entlüftungsventil am Tank schliessen
- Das Boot ist nach der Benutzung zu reinigen. Abfälle mitnehmen und ordentlich entsorgen (keine Abfälle in den See!!), bitte alles nach Fischermaterial v.a. Haken absuchen!
- Stöpsel ziehen auf dem Trockenplatz

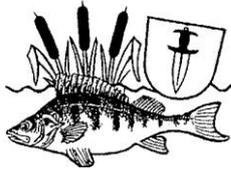
Wichtige Bestimmungen:

- Beim Aus- und Einfahren bis 300 Meter (Uferzone), wird langsam gefahren (max. 10 km/h); keine Parallelfahrten (zum Ufer) in der Uferzone.
- Häsch s'Patent debi????

Zuständige Verwalter:

Michael Martinschitz: 076 438 66 43

Adrian Rink: 076 380 13 05



Seerheinfischer Tägerwilen

Wichtige nautische Regeln für die Schifffahrt auf dem Bodensee

1. Für jede an Bord befindliche Person muss ein Einzelrettungsgerät vorhanden sein.
2. Das Jungfischerboot hat einem anderen Boot auszuweichen, das mit dem blauen Blinklicht fährt oder die besonderen Schallzeichen abgibt (Polizei, Grenzache, Feuerwehr, Kursschiffe)
3. Gegenüber Vorrangfahrzeugen (grüner Ball/grünes Licht) muss mind. 50 m Abstand eingehalten werden.
4. Gegenüber anderen Vergnügungsbooten unter Maschinenantrieb gilt Rechtsvortritt. Allen anderen Fahrzeugen muss das Jungfischerboot ausweichen.
5. Fahren zwei Schiffe aufeinander zu, weichen sie Richtung Steuerbord (rechts abbiegen) aus.
6. Ist das Boot manövrierunfähig (z.B. springt der Motor nicht mehr an), so ist mit der roten Notflagge zu schwenken oder das entsprechende Schallzeichen zu geben (vier kurze Töne), wenn andere Schiffe sich nähern.
7. Schiffe, die aus einem Hafen ausfahren, haben gegenüber den einfahrenden Schiffen Vorrang, ausgenommen gegenüber Vorrangfahrzeugen (Kursschiffe, Schiffe in Not).
8. Schiffe, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen den für das Ein- und Ausfahren anderer Schiffe erforderlichen Bereich weder befahren noch sich darin aufhalten.
9. Bei Parallelfahrten zum Ufer unter Maschinenantrieb muss immer ein Abstand von mind. 300 Metern eingehalten werden. Die Uferzone darf unter Motor nur befahren werden, um an- und abzulegen (von einem Steg/Hafen aus) oder um stillzuliegen (ankern). Dabei ist immer der kürzeste Weg zu nehmen. Die Maximalgeschwindigkeit in der Uferzone beträgt 10 km/h. Der Abstand zu Schilfgürteln muss immer mindestens 25 m betragen.
10. Ein Schiff in Not kann Hilfe herbeirufen durch:
 - kreisförmiges Schwenken der roten Flagge
 - kreisförmiges Schwenken eines weissen Lichts
 - Abgabe einer Folge langer Töne (mit dem Horn)
 - langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme
11. Gelbe Bojen und Fahrverbotssignale (rot/weiss/rot) markieren Sperrflächen, welche nicht befahren werden dürften (z.B. vor der Badi Tägerwilen, Naturschutzgebiet Tägermoos)
12. Es ist verboten an den Seezeichen festzumachen.
13. Eine blauweisse Flagge markiert Taucher, Abstand mindestens 50 m.
14. Sämtliche weitere Auskünfte wie bspw. Merkblatt für Wassersportler, Sturmwarndienst, Mindestabstände, Mindestausrüstung für Motor- und Segelschiffe (Rettungsgeräte), Höchstgeschwindigkeiten; Schleppangler und Freizeitskipper sind direkt bei der Seepolizei Thurgau zu beziehen, resp. unter www.tg.ch/seepolizei